

T e l e f a x !**Amt der Tiroler Landesregierung**

A-6010 Innsbruck, am 4. Mai 1992

Präs.Abt.II/EG-Referat-494/46

Tel: 05 12/508, Durchwahl Klappe 717

FAX 05 12/508595

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Sachbearbeiter: Mag. Salcher

**Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.**Stubenring 1
1011 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	93 -GE/19 <i>pr</i>
Datum:	11. JUNI 1992
Verteilt	11. Juni 1992 <i>gut</i>

Betreff: Entwurf eines Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes;
Stellungnahme*L. Wärmesperger*

Zu Zahl 33.530/5-III/11/92 vom 14. April 1992

Zum Entwurf eines Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Verfassungsbestimmung nach Art. I zugunsten des Bundes ist bis zum 30.6.1996 befristet. Im Zuge der in Verhandlung stehenden Strukturreform der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung sollte im Sinne des "Inkorporierungsgebotes" danach getrachtet werden, daß alle Vorschriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in das B-VG eingebaut und dort in möglichst geschlossenen Regelungsbereichen konzentriert werden.

Zu § 17 Abs. 2 vierter Satz ("Sie sind auch berechtigt ...") wird bemerkt, daß die dort vorgesehene Devolutionsmöglichkeit - wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nicht binnen zwei Wochen eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG vornimmt - in Anbetracht der Arbeitsüberlastung der Bezirksverwaltungsbehörden praxisfremd ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

J. Sachse